

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides und gilt für die Grundsteuer A, B sowie der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben vorbehaltlich der Beschlussfassung bzw. Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
	Grundsteuer A	310 v. H.
für die Grundstücke	Grundsteuer B	380 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 - entsprechend die im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten - zu entrichten.

Überweisen Sie auf folgende Konten:

Raiffeisenbank Büchen: IBAN: DE03 23064107 0000003344
BIC: GENODEF1BCH

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin: IBAN: DE93 14052000 1610000028
BIC: NOLADE21LWL

Deutsche Kreditbank Berlin: IBAN: DE 66 1203 0000 1020722185
BIC: BYLADEM1001

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hagenow, Der Bürgermeister, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Möller
Bürgermeister